



Unterhalt

Stand Oktober 2020

Dieses Faltblatt bietet Informationen über den **elterlichen Unterhalt** und soll Fragen bezüglich des Anspruchs, der Höhe und möglicher Sonderfälle klären. Die Angaben sind eine unverbindliche Zusammenstellung des JIZ und dienen nicht als rechtlicher Nachweis. Die tabellarischen Auskünfte unterliegen zudem, aufgrund der sich stetig wandelnden Wirtschaftslage, Schwankungen. Sollten Fragen ungeklärt bleiben, beraten das JIZ (Rechtsberatung für junge Leute bis 26 Jahre jeden Dienstag ab 16 Uhr) und das Stadtjugendamt München (18-21 Jahre – Kontaktdaten siehe Seite 2) kostenlos.

► Was ist Unterhalt?

Eltern sind verpflichtet den Lebensbedarf ihrer Kinder (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Versicherungsbeiträge usw.) zu decken. Diese Leistung heißt Unterhalt und kann **entweder** in Form von Barunterhalt (Geldbeträge) **oder** Naturalunterhalt (z.B. Bereitstellen von Wohnraum und Lebensmitteln) geleistet werden.

► Wer hat Anspruch auf Unterhalt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben grundsätzlich gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, sofern sie selbst als „bedürftig“ und ihre Eltern als „leistungsfähig“ gelten.

Als „bedürftig“ gelten diejenigen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, was während einer Schul- oder Berufsausbildung in der Regel der Fall ist. Das bedeutet, dass Kinder, Schüler*innen und Auszubildende für ihren Lebensbedarf Unterhalt beanspruchen können, sofern ihre Eltern über ihren Eigenbedarf hinaus in der Lage sind sie zu unterstützen und somit als „leistungsfähig“ gelten. Wie groß dieser Eigenbedarf bzw. Selbstbehalt der Eltern ist, ergibt sich aus deren Arbeitseinkommen und ist in der „Düsseldorfer Tabelle“ nachzuvollziehen.

Beim Unterhaltsanspruch ist kein Höchstalter der Kinder festgelegt. Das heißt, dass auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Eltern ihre Kinder entweder finanziell oder durch gleichwertige Naturalleistungen unterstützen müssen. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das Kind sich noch in der **ersten Berufsausbildung** (das kann auch ein Studium sein) befindet und sich dieser zielstrebig widmet.

► Wie hoch ist der Unterhalt?

Der Unterhaltsbedarf des Kindes lässt sich in der „Düsseldorfer Tabelle“ nachprüfen. Grundlage dafür sind die addierten Netto-Gesamteinkommen beider Elternteile, abzüglich von Versicherungsbeiträgen, berufsbedingten Ausgaben und dem Selbstbehalt.

Die Tabelle rechts ist für den Fall ausgelegt, dass es **zwei Unterhaltsberechtigte** gibt. Sind mehr bzw. weniger Kinder im Haushalt der Eltern, sind die Beträge unterschiedlich hoch.

Für den Fall, dass ein Kind bereits einen eigenen Hausstand besitzt, gelten 527€ (exklusive Studiengebühren, Versicherungsbeiträge) als Minimalbedarf an Unterhalt.

Von dem nun ermittelten Betrag werden eigene Einkünfte des Kindes (dazu gehört auch das Kindergeld und BAföG) abgezogen. Das bedeutet, dass die Eltern im Falle eines verdienenden Kindes lediglich verpflichtet sind die Differenz vom Einkommen bis zu dem Unterhaltsbedarf zu zahlen.

Wohnt das Kind noch zu Hause und geht einer Ausbildung nach, wird vor der Anrechnung dessen Einkommen um 90€ gekürzt, um ausbildungsbedingte Mehrkosten auszugleichen.

Beispiele:

- Elterliches Netto-Einkommen: 1800€
16 Jahre altes Kind wohnt bei Eltern
Kindergeld in Höhe von 204€ (1. Kind)
 $476€ - 204€ = 272€ \text{ Unterhalt}$
- Elterliches Netto-Einkommen: 4100€
20 Jahre altes Kind wohnt allein
Eigenes Einkommen von 400€
Kindergeld 210€ (3. Kind)
 $717€ - 400€ - 210€ = 107€ \text{ Unterhalt}$



„Düsseldorfer Tabelle“: (Stand: 01/2020)

	Netto - Einkommen	Selbstbehalt der Eltern	Unterhalt 12-17	Unterhalt ab 18
1.	Bis 1.900	960/ 1.160	497	530
2.	1.901 - 2.300	1.400	522	557
3.	2.301 - 2.700	1.500	547	583
4.	2.701 - 3.100	1.600	572	610
5.	3.101 - 3.500	1.700	597	633
6.	3.501 - 3.900	1.800	637	679
7.	3.901 - 4.300	1.900	676	721
8.	4.301 - 4.700	2.000	716	764
9.	4.701 - 5.100	2.100	756	806
10.	5.101 - 5.500	2.200	796	848

Generell ist die „Düsseldorfer Tabelle“ **nur als Orientierungshilfe** zu sehen, zumal der Einzelfall durch Umstände, wie zum Beispiel einem krankheitsbedingten Mehrbedarf, bestimmt wird.

Für weitere Fragen zum **Kindergeld**: www.familienkasse.de

► An wen wende ich mich, wenn mir der Unterhalt verwehrt wird?

Eine außergerichtliche Einigung mit den Eltern sollte **immer zuerst** angestrebt werden. Eine getroffene Abmachung muss sich dabei nicht unbedingt nach den Vorgaben der „Düsseldorfer Tabelle“ richten, solange beide Seiten mit den Unterhaltszahlungen zufrieden sind.

Sollten die Eltern jedoch, trotz vorheriger Gespräche, ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen, muss der **Anspruch** vom Unterhaltsberechtigten **erhoben werden**. Dafür muss dieser Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern einholen und sie zur Zahlung auffordern.

Sollten diese sich, nach einer gestellten Frist, weiterhin weigern, muss der Unterhaltsanspruch schließlich **gerichtlich geltend gemacht werden**. Dafür benötigst du die Beratung, sowie den Beistand durch einen Anwalt* oder einer Anwältin* vor dem Familiengericht.

Wenn Unterhaltsfordernde „bedürftig“ sind, können für sie, nach Einreichung des entsprechenden Formulars, die anwaltlichen Beratungskosten und ggf. die Prozesskosten übernommen werden:

www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m

→ dann weiter bei „Familienverfahren“ + „Beratungshilfe“

Der Anwaltsverein vermittelt Anwälte* und Anwältinnen*, die auf „Prozesskostenhilfe“ tätig werden:

Münchner Anwaltsverein e.V.

Maxburgstr. 4
80333 München
Tel.: (089) 295086

Für junge Leute bis 26 Jahre bietet das JIZ jeden Dienstag ab 16 Uhr eine kostenlose Rechtsberatung zu allen Rechtsthemen - keine Anmeldung nötig → aber bitte frühzeitig da sein!

Für 18 bis 21jährige Ratsuchende steht außerdem das Stadtjugendamt München für Unterhaltsfragen kostenfrei zur Verfügung.

Stadtjugendamt München

Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München
A – N: (089) 233 – 67504 (Mo, Di, Do, Fr)
O – U: (089) 233 – 67468 (Mo, Mi)
V – Z: (089) 233 – 67467 (Di, Fr)
volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de
(Terminvereinbarung bitte per Mail)

► Meine Eltern sind geschieden. Wer zahlt meinen Unterhalt?

Haben sich die Eltern scheiden lassen, ist die Regelung der Unterhaltspflicht im Scheidungsurteil enthalten. In der Regel leistet ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, Naturalunterhalt, wohingegen der andere finanziell unterstützt.

► Bekomme ich Unterhalt im Freiwilligendienst?

Während eines Freiwilligendienstes besteht kein Anspruch auf Unterhalt, es sei denn eine solche Tätigkeit ist Voraussetzung für eine anschließende Ausbildung oder es ist ein staatlich gefördertes FSJ, FÖJ oder ein BFD. Dasselbe gilt für Praktika, außer wenn sie für einen angestrebten Beruf nützlich sind.



► Verfällt nicht geltend gemachter Anspruch?

Anspruch auf Unterhalt für zurückliegende Zeiträume besteht nur wenn:

- a) der Schuldner* oder die Schuldnerin* aufgefordert wurde, sein* oder ihr* Einkommen offen zu legen und der Unterhalt eingefordert wurde.
- b) der Schuldner* oder die Schuldnerin* die Rechnung nicht fristgerecht gezahlt hat.
- c) der Anspruch eingeklagt und dem Schuldner* oder der Schuldnerin* die Klage zugestellt wurde.

Die Verjährung ist bis zum 21. Lebensjahr gehemmt. Wird der Anspruch darauf aber nicht weiter verfolgt, kann dieser dann nach drei Jahren verjähren.